**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2226**

**Der Bundesminister für Wirtschaft**
I B 5 – 81 06 10

Bonn, den 30. Oktober 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Benzinpreise**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Stücklen, Memmel, Wagner und Genossen – Drucksache V/2161 –**

Namens der Bundesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stücklen, Memmel, Wagner und Genossen betreffend Benzinpreise wie folgt:

1. Hält die Bundesregierung nach wie vor an ihrer Auffassung fest, daß es ein Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung der führenden Mineralölgesellschaften wäre, wenn die Preise stärker erhöht worden wären oder länger erhöht blieben als dies durch die krisenbedingten zusätzlichen Kosten gerechtfertigt ist?

Die Frage nimmt ein mögliches Ergebnis des gegenwärtig beim Bundeskartellamt anhängigen Mißbrauchsverfahrens vorweg. Das Bundeskartellamt prüft in diesem Verfahren,

a) ob die Mineralölgesellschaften in der Bundesrepublik eine marktbeherrschende Stellung haben (§ 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) und, falls dies zu bejahen ist,

b) ob in ihrer augenblicklichen Preisgestaltung eine mißbräuchliche Ausnutzung dieser Marktstellung liegt (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen. Daher wäre es verfrüht, schon jetzt festzustellen, daß der Tatbestand des § 22 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Marktbeherrschung, Mißbrauch) erfüllt ist.

2. Hat die Bundesregierung — abgesehen von dem Verfahren vor dem Kartellamt — Prüfungen und Erwägungen über diese letztere Frage angestellt?

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Für die Beurteilung der genannten Frage – ob es ein „Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung der führenden Mineralölgesellschaften wäre, wenn die Preise stärker erhöht worden wären und länger erhöht blieben, als es durch die krisenbedingten zusätzlichen Kosten gerechtfertigt ist" – ist nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen das Bundeskartellamt zuständig (§ 44); seine Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung durch die Gerichte. Das Bundeskartellamt, nicht aber die Bundesregierung, hat daher zu prüfen und zu erwägen, ob die Voraussetzungen des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (§ 22 GWB) vorliegen.

3. Will sich die Bundesregierung darauf beschränken, die Entscheidung des Kartellamtes abzuwarten oder plant sie im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten noch andere Maßnahmen, um eine Senkung der Benzinpreise herbeizuführen?

Die Bundesregierung will zunächst abwarten, was das Mißbrauchsverfahren des Bundeskartellamts ergibt. Das Bundeskartellamt führt dieses Verfahren zügig durch und kann aufgrund seiner umfangreichen Ermittlungen beurteilen, ob ein Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorliegt. Die Bundesregierung sieht daher gegenwärtig keinen Anlaß, sich in diesen Fall einzuschalten.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung darüber hinaus die derzeit geltende Staffelung der Benzinpreise, derzufolge diese Preise in den wirtschaftlich starken Gebieten am niedrigsten, in den wirtschaftlich schwachen jedoch am höchsten sind, obwohl sich das Bundeswirtschaftsministerium doch gerade von der Errichtung von Raffinerien im süddeutschen Raum und nahe der Bundesförderungsgebiete dort eine Senkung der Preise erwartet hat? (Vergleiche Stenographisches Protokoll der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, Seite 9252 C).

Die regionale Staffelung der Benzinpreise ist seit 1961 mehrmals Gegenstand mündlicher Anfragen gewesen. Die Mineralölgesellschaften begründen die Preisstaffelung mit der unterschiedlichen Wettbewerbs- und Kostenlage in den einzelnen Bereichen. Bekanntlich prüft das Bundeskartellamt zur Zeit die Verhältnisse auf dem Benzinmarkt. In diesem Zusammenhang wird auch die regionale Preisstaffelung untersucht. Das Maß der regionalen Preisunterschiede hat sich bereits vor Abschluß dieser Untersuchung verringern lassen: seit April 1967 ist die maximale regionale Preisdifferenz von 10 Pfennig auf 6 Pfennig je Liter zurückgegangen.

Die von dem Raffineriebau im süddeutschen Raum erwarteten preislichen Auswirkungen sind eingetreten. Die Benzinpreise in Augsburg, Nürnberg und Regensburg haben sich bis auf 1 Pfennig je Liter dem Preisniveau im Westen der Bundesrepublik genähert. Außerdem sind die Heizölpreise im süddeutschen Raum beträchtlich gesenkt worden.

Übrigens trifft es nicht zu, daß allgemein in wirtschaftlich starken Gebieten die niedrigsten und in wirtschaftlich schwachen Gebieten die höchsten Tankstellenpreise gefordert werden. Beispielsweise liegen Ulm, Mannheim und Hamburg in der gleichen verhältnismäßig ungünstigen Preiszone wie Städte im Zonenrandgebiet, so etwa Passau und Lübeck.

5. Erscheint diese Preisgestaltung der Bundesregierung gegenüber ihren Bestrebungen zur Verhinderung weiterer Ballungen und Förderung der verkehrs- und revierfernen Gebiete nicht geradezu antizyklisch und ist sie gewillt, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die führenden Mineralölgesellschaften im Sinne einer Vereinheitlichung der Benzinpreise im Bundesgebiet, wie sie bereits einmal jahrelang bestanden hat, einzuwirken?

Abgesehen von den Zeiten der Bewirtschaftung des Mineralöls und einer Übergangsphase im Jahre 1960, hat es in der Bundesrepublik einen einheitlichen Benzinpreis nie gegeben. Der gegenwärtig scharfe Wettbewerb zwischen Markengesellschaften und „freien" Tankstellen läßt Bemühungen um eine Vereinheitlichung des Benzinpreises unrealistisch und auch unerwünscht erscheinen. Solange auf dem Benzinmarkt Wettbewerb herrscht, werden in den einzelnen Regionen die Benzinpreise je nach den unterschiedlichen Wettbewerbsverhältnissen wie Standort der Raffinerien, Versorgung mit Importmengen, Transportwege, Umfang des Angebots und der Nachfrage usw. differieren. Es kann langfristig einem gesunden Wettbewerb nicht förderlich sein, diese natürlichen Wettbewerbsbedingungen verfälschen zu wollen. Ziel der Bundesregierung ist es vielmehr, den Wettbewerb auch in den verkehrs- und revierfernen Gebieten zu intensivieren, um auch dort zu möglichst niedrigen Preisen zu gelangen. Außerdem soll vor allem in diesen Gebieten die Ausnutzung marktbeherrschender Positionen verhindert werden.

Indessen ist auch die Bundesregierung der Ansicht, daß es ihrem Ziel, die verkehrsfernen und wirtschaftlich schwachen Gebiete zu fördern, entgegensteht, wenn gerade diese Gebiete außerhalb der preisgünstigen Zonen liegen. Abhilfe kann jedoch nicht durch eine Vereinheitlichung der Preise, sondern allmählich nur dadurch geschaffen werden, daß die staatlichen Förderungsmaßnahmen in jenen Gebieten zu einer Strukturverbesserung führen und damit ein intensiver Preiswettbewerb möglich wird.

6. Warum hat sich die Bundesregierung bis jetzt in den beiden angeschnittenen Fragen (Preissenkung und ungesunde Preisdifferenzierung) nur darauf beschränkt, sich auf die Verfahren vor dem Kartellamt zu berufen und die sonstigen Möglichkeiten einer Einwirkung auf die Mineralölgesellschaften, wie sie z. B. zur Herbeiführung der Selbstbeschränkung verwendet wurde, nicht wahrgenommen?

Die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehene Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen schließt es auch nach Ansicht der Bundesregierung nicht aus, daß die Regierung ihrerseits versucht, die aufgetretenen Schwierigkeiten durch geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen zu beseitigen. In den erwähnten Fällen (Preiserhöhung für Benzin anläßlich der Nahostkrise und regionale Preisdifferenzierung) hat es die Bundesregierung bisher jedoch nicht für geboten gehalten, über die gesetzliche Mißbrauchskontrolle hinaus auf die Mineralölgesellschaften einzuwirken. In diesem Zusammenhang verdient es erwähnt zu werden, daß die Mineralölgesellschaften sich in der Vergangenheit bestehenden wirtschaftspolitischen Erfordernissen nicht verschlossen haben. Als ein Erfolg ist es ferner zu werten, daß die Mineralölversorgung der Bundesrepublik auch in kritischen Zeiten stets sichergestellt war.

**Schiller**